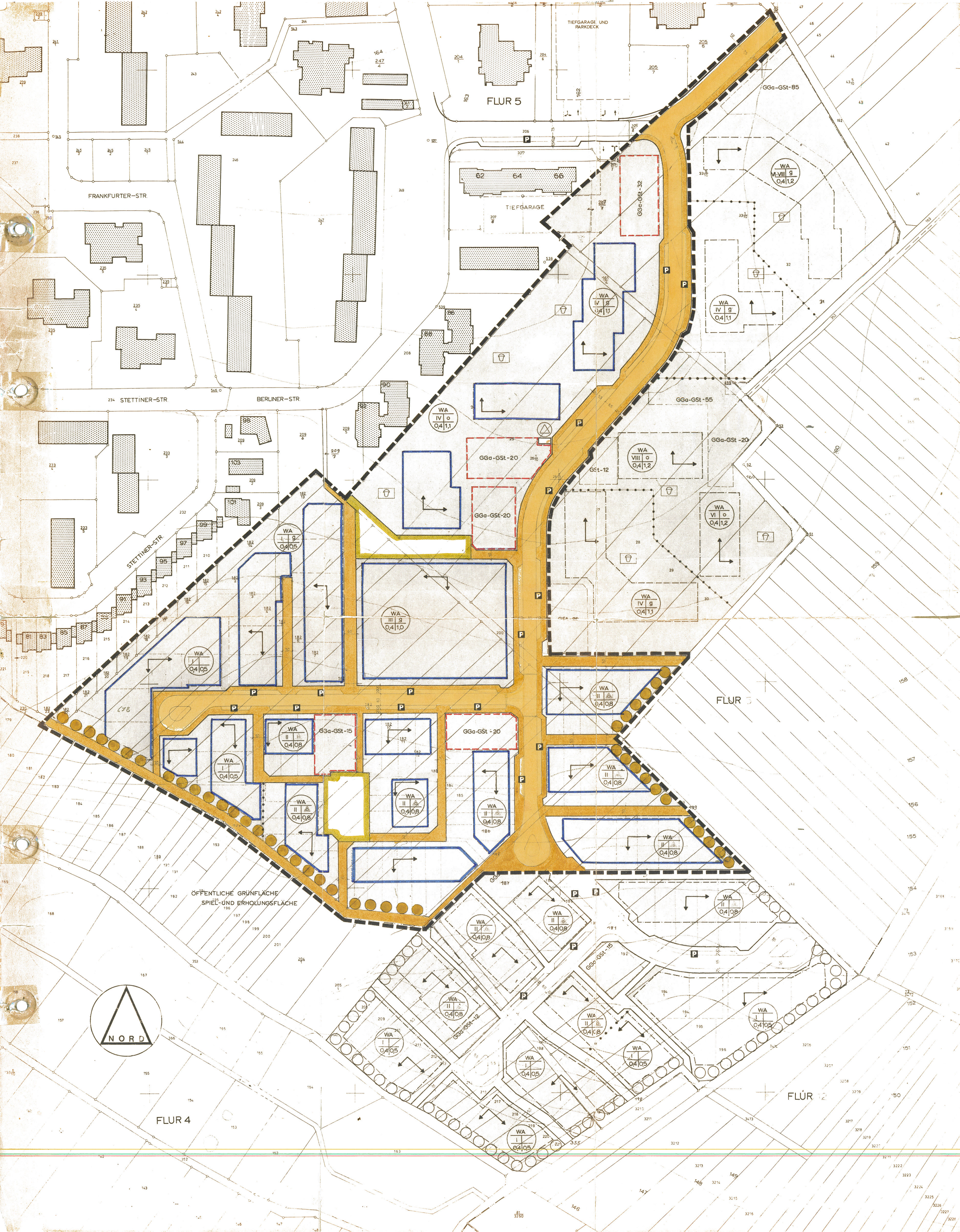


STEINBACH

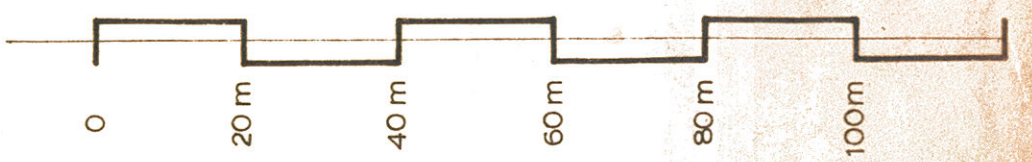
BEBAUUNGSPLAN : "IM WINGERTSGRUND"

SÜD III A



PLANUNGSGEBIET : CA. 5,8 ha

M 1:1000



PLANZEICHEN

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
- IV ZAHL D. VOLLGESCHOSSE (HÖCHST-GRENZE)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB.-PLANES
- RICHTUNG DER GEBÄUDEAUSSENSEITEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEHWEG, ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE, FAHRBAHN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- UMFORMERSTATION
- SPIELPLATZ
- PFLANZGEBOT (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR4)
- HÖHENLINIEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 DACHNEIGUNG BEI I-II GESCHOSSIGER BAUWEISE EINHEITLICH PRO HAUS BZW ZEILE 20°-30°
- 2 EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR BEI DER I-II GESCHOSSIGEN BAUWEISE IM BEREICH DER WOHNGARTEN (OHNE VORGÄRTEN) ZUGELASSEN. MATERIAL MASCHENDRAHTZAUN, HÖHE MAX 0,5 m
- 3 AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN IST JEWEILS FÜR 4-6 STELLPLÄTZE AUF PFLANZSTREIFEN ODER PFLANZINSELN EIN BAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
- 4 DIE FÜR EIN PFLANZGEBOT FESTGELEGTE FLÄCHEN SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
- 5 DAS BAUGEBIET LIEGT IN SEINER GESAMTHEIT IN DER WEITEREN WASSER-SCHUTZZONE III B DER WASSERGWINNUNGSANLAGEN PRAUNHEIM II DER FRANKFURTER STADTWERKE INNERHALB DER WASSERSCHUTZZONE MÜSSEN ALLE EINSCHLAGIGEN VERORDNUNGEN UND VORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZE DES GRUNDWASSERS EINGEHALTEN WERDEN. UNTER ANDEREM: "RICHTLINIEN FÜR TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE VERORDNUNG ÜBER DAS LAGEREN WASSER = GEFÄHRDENDER FLÜSSIGKEITEN UND DAS MERKBLATT FÜR BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERGWINNUNGS- GEBIETEN."

PLANBEARBEITUNG DURCH:
 NASSAISCHE HEIMSTÄTTE GmbH
 SCHAUMAINKAI 47
 6000 FRANKFURT/a MAIN

VERFAHREN NACH BBAUG.

<p>gem § 2, 8, 9 BBAUG. (21) Aufgestellt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.1976</p>	<p>Steinbach (Taunus) 21.1.1977 (Walter Herbst) Bürgermeister</p>	<p>12 Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 21.11.77 bis einschli. 23.12.1977 im Rathaus der Stadt Steinbach öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 21.11.1977 ortsüblich durch Veröffentlichung in der Presse gem. Hauptsatzung bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit rechtsverbindlich. Steinbach (Taunus) 21.1.1977</p>
<p>gem § 2 Abs 6 BBAUG. (26) Offengelegt vom 24.1.1977 bis 25.2.1977</p>	<p>Steinbach (Taunus) 4.3.1977 (Walter Herbst) Bürgermeister</p>	<p>Steinbach (Taunus) 21.1.1977 (Walter Herbst) Bürgermeister</p>
<p>gem § 5 u. 57 HGO + § 2, 8, 9 BBAUG. (10) Als Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung von Steinbach am 11.7.1977 beschlossen</p>	<p>Steinbach (Taunus) 28.7.1977 (Walter Herbst) Bürgermeister</p>	<p>12) Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 11.7.1977 übereinstimmen.</p> <p>Katasteramt Bad Homburg, d. 11.11.77 [Signature]</p>
<p>11 Genehmigt am ... Darmstadt, der Regierungspräsident</p>	<p>mit Vfg. vom 14. Okt. 1977 Az. V/3-61.0410/1 Darmstadt, den 14. Okt. 1977 Der Regierungspräsident Im Auftrag</p>	<p>E 60/77</p>

